

Merkblatt zum
Antrag auf Leistungen im Rahmen des Sozialfonds
Förderung der Mittagsverpflegung von
Ganztags Schülerinnen und –schülern
aus sozial bedürftigen Familien
für das Schuljahr 2026/2027

Leistungen im Rahmen des Sozialfonds Förderung der Mittagsverpflegung von Ganztags Schülerinnen und –schülern aus sozial bedürftigen Familien kann derjenige erhalten, der Anspruch auf Lernmittelfreiheit hat.

Dies gilt nicht, wenn ein Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs- und Teilhabepaket im Rahmen des ALG II, der Sozialhilfe, des Wohngeldes, nach § 2 des Asylbewerberleistungsgesetzes vorliegt oder Kinderzuschlag gezahlt wird. Hier wird empfohlen, sich wegen der Ermäßigung des Essenspreises mit dem zuständigen Jobcenter bzw. Sozialamt in Verbindung zu setzen.

Ein Anspruch auf Lernmittelfreiheit und damit auf Leistungen nach dem Sozialfonds liegt vor,

- wenn die Schülerin / der Schüler im Haushalt beider unterhaltspflichtiger Eltern lebt und das gemeinsame Einkommen von Kind und Eltern 26.500,- € im Jahr nicht übersteigt,
- wenn die Schülerin / der Schüler im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten lebt und das gemeinsame Einkommen von Kind und Sorgeberechtigtem 22.750,- € im Jahr nicht übersteigt,
- wenn die Schülerin / der Schüler im Haushalt eines unterhaltspflichtigen Sorgeberechtigten lebt, der mit einer Partnerin oder einem Partner im Sinne des § 7 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 3a SGB II zusammenlebt (Ehegattin bzw. Ehegatte, Lebenspartnerin bzw. Lebenspartner sowie die Partnerin bzw. Partner der eheähnlichen Gemeinschaft); das gemeinsame Einkommen 26.500,- € im Jahr nicht übersteigt,
- wenn die Schülerin / der Schüler nicht im Haushalt eines Sorgeberechtigten lebt und das eigene Einkommen des Kindes zusammen mit den Einkünften der oder des Sorgeberechtigten, in deren Haushalt das Kind zuletzt lebte, die zuvor genannten Grenzen nicht übersteigt oder
- wenn die Schülerin / der Schüler in einer anderen Familie lebt, die Anspruch auf Hilfe zur Erziehung in Verbindung mit Vollzeitpflege hat oder in einem Heim oder sonstigen betreuenden Wohnform lebt und ihr Einkommen 19.000,- € im Jahr nicht übersteigt.
- Für jedes weitere Kind im Haushalt, für das Kindergeld, -zuschuss oder -zulage gezahlt wird, erhöht sich die Einkommensgrenze um 3.750,- €. Dies gilt auch, wenn das Kind außerhalb wohnt.

Was gilt als Einkommen?

Das für Leistungen nach dem Sozialfonds maßgebliche Einkommen entspricht der Summe der positiven Einkünfte im Sinne von § 2 Abs. 1 bis 3 des Einkommenssteuergesetzes (EStG).

Das ist in der Regel das Bruttoeinkommen, vermindert um die Werbungskosten. Verluste in einzelnen Einkunftsarten und Verluste des Ehepartners werden nicht abgezogen. Können keine Werbungskosten nachgewiesen werden, gilt die Pauschale von derzeit 1.230,00 €. Abzugsfähig sind außerdem der Altersentlastungsbetrag, der Entlastungsbetrag für Alleinerziehende sowie bei Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft der Abzug nach § 13 Abs. 3 des EStG. Sonderausgaben sowie außergewöhnliche Belastungen können dagegen nicht abgezogen werden.

Das maßgebliche Einkommen richtet sich für das Schuljahr 2026/2027 in der Regel nach den Einkünften des Jahres 2024. Der Antragsteller kann durch seinen Einkommenssteuerbescheid oder durch eine Arbeitgeberbescheinigung über den Bruttolohn nachweisen. Liegt das Einkommen im Jahr 2025 oder zum Zeitpunkt des Antrages wesentlich darunter, wird auf Antrag das niedrigere Einkommen berücksichtigt. Dafür sind Belege beizufügen.

Berücksichtigt werden auch Einkünfte aus geringfügigen Beschäftigungen. Gleiches gilt für Einkünfte im Ausland, die entweder dort versteuert oder aber weder im Aus- noch im Inland besteuert werden.

Einkünfte, die nicht einkommenssteuerpflichtig sind wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Kindergeld, Waisenrente (ohne Ertragsanteil), Mutterschaftsgeld, Elterngeld, Erziehungsgeld, Wohngeld, Sozialhilfe oder Unterhaltszahlungen für Kinder werden nicht als Einkommen angerechnet.

Auch Unterhaltszahlungen, die ein geschiedenes oder dauernd getrenntlebendes Elternteil dem anderen Elternteil zahlt, gelten nur dann als steuerpflichtige Einkünfte, wenn sie das zahlende Elternteil mit Zustimmung des anderen als Sonderausgabe abgezogen hat.

Antragsstellung

Sollten Sie der Auffassung sein, dass Sie nach den oben genannten Kriterien zum Kreis der Anspruchsberechtigten auf Leistungen im Rahmen des Sozialfonds „Förderung der Mittagsverpflegung von Ganztagschülerinnen und –schülern aus sozial bedürftigen Familien“ gehören, empfehlen wir, zeitnah den beigefügten Antrag auszufüllen und **über die Schule bei der Kreisverwaltung einzureichen**.